

Aufgabenübertragung innerhalb des Ressorts Sicherheit; Anhang zum Organisationsreglement

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. April 2024 beschlossen, dass gewisse Zuständigkeiten vom Sicherheitsvorstand und Gemeinderat der Abteilung Sicherheit stufengerecht zugewiesen werden (GRB Nr. 83).

Diese Aufgabenübertragung wird neu in einer Kompetenzmatrix festgehalten, welche als Anhang das bestehende Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 ergänzt. Die Kompetenzmatrix tritt per 1. Juni 2024 in Kraft.

Der Beschluss sowie die Kompetenzmatrix werden auf www.volketswilernachrichten.ch veröffentlicht und können ab Online-Publikation (10. Mai 2024) während 30 Tagen dort sowie bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, eingesehen werden.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amststrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Volketswil
volketswil.ch

VOLKETSWIL

DAS SIND WIR

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.4.2024

83 - 0.0.1.3

ERLASSE DER GEMEINDE; REGLEMENTE

Anhang zum Organisationsreglement; Aufgabenübertragung Ressort Sicherheit

IDG-Status:	öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
	nicht öffentlich	<input type="checkbox"/>
	teilweise öffentlich	<input type="checkbox"/>

Ausgangslage

Im Ressort Sicherheit werden tagtäglich zahlreiche Bewilligungen und Verfügungen ausgestellt. Derzeit liegt die Entscheidungsmacht beim Sicherheitsvorstand und in bestimmten Fällen beim Gemeinderat. Ziel ist es, die Zuständigkeiten innerhalb der Abteilung Sicherheit stufengerecht zuzuweisen, damit Gesuche aus der Bevölkerung schneller und effizienter bearbeitet werden können.

Mit Blick auf die grundlegend überarbeitete Polizeiverordnung, die voraussichtlich am 1. Juni 2024 in Kraft treten wird, besteht zudem klarer Regelungsbedarf, da die Bewilligungsinstanzen nicht mehr in der Verordnung aufgeführt werden. Auch im Bereich der Schutzraumkontrolle ist gemäss der Weisung des Amtes für Militär und Zivilschutz (AMZ) vom 1. März 2024 die Befugnis zur Anordnung von Mängelbehebungen offiziell an den Schutzraumkontrolleur der Gemeinde zu übertragen.

Nach dem neuen Gemeindegesetz (GG; LS 131.1), das seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist, und laut Art. 23 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 ist es möglich, Aufgaben an Mitarbeiter zur selbstständigen Erledigung zu übertragen. Diese Delegation von Aufgaben setzt einen Erlass voraus, der die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse klar festlegt. Ein einfacher Beschluss des Gemeinderats ist dafür nicht ausreichend.

Anhang zum Organisationsreglement / Kompetenzmatrix

Damit nicht ein eigenständiges Reglement erarbeitet werden muss, soll das bestehende Organisationsreglement mit einem Anhang ergänzt werden, in welchem die Zuständigkeiten in einer Kompetenzmatrix übersichtlich festgehalten sind.

Auszug aus dem Protokoll
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.4.2024

DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:

1. Die Kompetenzmatrix des Ressorts Sicherheit gemäss Beilage wird genehmigt und ergänzt als Anhang das bestehende Organisationsreglement der Politischen Gemeinde vom 26. Januar 2021. Sie tritt per 1. Juni 2024 in Kraft.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss zu publizieren und die systematische Rechtssammlung nachzuführen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Mitteilung an (Original):

- Abteilung Präsidiales / A

Mitteilung an (Kopie):

- Sicherheitsvorstand, Thomas Brauch
- Abteilungsleiter Sicherheit, Mirco Blattner
- Leiter Bewilligungen und Support, Daniel Kindlimann
- Polizeichef, Roland Vetter
- Leiterin Einwohnerdienste, Ilaria Berti
- Zivilschutzstellenleiterin, Claudia Fabig
- Schutzraumkontrolleur, Fabian Rast

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

vers.: 3.5.2024 / Bmi

ANHANG 1 ZUM ORGANISATIONSREGLEMENT

(GRB Nr. 83 vom 30. April 2024; Inkrafttreten per 1. Juni 2024)

Mit Anhang 1 zum Organisationsreglement der Politischen Gemeinde Volketswil vom 26. Januar 2021 regelt der Gemeinderat in Anwendung von Art. 21 Abs. 1 und Art. 23 Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 27. September 2020 die Befugnisse von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Ressorts Sicherheit.

Sämtliche nachfolgend aufgeführten Aufgabenübertragungen gelten stets auch für die jeweiligen Stellvertretenden der entsprechenden Funktion.

A. Bewilligungen und Support

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
1	Polizeiwesen					
1.1	Veranstaltungsverbot auf Privatgrund (Art. 4 PolV ¹)		x			
1.2	Bewilligung im Bereich Immissionsschutz; Ruhezeiten und Baulärm (Art. 9 und Art. 10 PolV)				x	
1.3	Ausnahmebewilligung Kirchengeläut (Art. 12 PolV)	x				
1.4	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk (Art. 13 PolV)		x			
1.5	Regelmässiger Betrieb von Motorspielzeugen (Art. 14 PolV)	x				
1.6	Verwenden von Lautsprechern und Verstärkeranlagen sowie Musizieren und Singen während Veranstaltungen (Art. 15 PolV)				x	
1.7	Vorübergehende Benutzung öffentlicher Grund (Art. 17 Abs. 2 PolV): <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen bis 500 Personen - Verkaufswagen und Verkaufsstände bis 3 Tage - Film-, Foto- und Drohnenaufnahmen - Baulicher Zweck (Baustelleninstallationen, Mulden etc.) bis 3 Tage - Parkfelder zur Sondernutzung bis 3 Tage 				x	
1.8	Vorübergehende Benutzung öffentlicher Grund (Art. 17 Abs. 2 PolV): <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen ab 501 bis 5'000 Personen 		x			

¹ Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 12. April 2024 (PolV)

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
	<ul style="list-style-type: none"> - Kundgebungen und Demonstrationen bei zeitlicher Dringlichkeit - Politische und religiöse Standaktionen - Übrige vorübergehende Benutzung zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken 		x			
1.9	Vorübergehende Benutzung öffentlicher Grund (Art. 17 Abs. 2 PoIV): <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen ab 5'001 Personen - Kundgebungen und Demonstrationen 	x				
1.10	Ausnahmebewilligung Campieren (Art. 20 PoIV)		x			
1.11	Temporäre Reklamebewilligungen (Art. 21 PoIV)				x	
1.12	Vorübergehende Herausschiebung der Schliessungsstunde (Art. 22 Abs. 3 PoIV)				x	
1.13	Dauernde Herausschiebung der Schliessungsstunde (Art. 22 Abs. 4 PoIV)		x ²			
1.14	Waffenerwerbsschein (Art. 9 Abs. 1 WG ³ i. V. m § 1 WafVO ⁴)				x	
1.15	Verlängerung Waffenerwerbsschein (Art. 9b Abs. 3 WG)				x	
2	Strassenverkehr					
2.1	Vorübergehende Verkehrsanordnungen bis 3 Tage (§ 5 Abs. 3 KSigV ⁵)				x	
2.2	Vorübergehende Verkehrsanordnungen ab 3 Tagen (§ 5 Abs. 3 KSigV)		x			
3	Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz					
3.1	Ausnahmebewilligung für Anlässe und Veranstaltungen an hohen Feiertagen (§ 3 Abs. 2 RLG ⁶)		x			
3.2	Offenhalten von Läden an vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr (§ 5 Abs. 3 RLG)	x				
3.4	Einschränkung von Ladenöffnungszeiten bei Missständen (§ 7 Abs. 2 RLG)		x			

² Der Gemeinderat ist über den Entscheid via Aktenauflage (Vormerknahmen) zu informieren

³ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54)

⁴ Waffenverordnung vom 16. Dezember 1998 (WafVO; LS 552.1)

⁵ Kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001 (KSigV; LS 741.2)

⁶ Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (RLG; LS 822.4)

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
4	Gastgewerbe					
4.1	Erteilung Gastwirtschafts- sowie Klein- und Mittelverkaufspatent (§ 5 lit. a GGG ⁷)		x			
4.2	Erteilung befristetes Patent für vorübergehend bestehende Gastwirtschaft (§ 10 GGG)				x	
4.3	Erteilung befristetes Klein- und Mittelverkaufspatent (§ 19 Abs. 2 GGG)				x	
4.4	Patentanpassung (§ 5 lit. a GGG)				x	
4.5	Übergangspatent für Gastwirtschaft sowie Klein- und Mittelverkauf (§6 Abs. 2 GGG)				x	
4.6	Verwarnung, Verfügungen von Auflagen (§ 5 lit. b GGG)		x			
4.7	Patentenzug (§ 5 lit. a GGG)		x			
5	Allgemeine Verfügungen					
5.1	Verfügung bei Ablehnung von Gesuchen (gesamter Bereich)		x			
5.2	Gebührenverfügung gesamter Bereich (Art. 14 Gebührenverordnung ⁸)			x		

B. Bevölkerungsschutz

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
1	Feuerwehr					
1.1	Verfügung Verrechnung von Feuerwehreinsätzen (§ 27 ff. FFG ⁹)			x		

⁷ Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG; LS 935.11)

⁸ Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Volketswil vom 1. Januar 2018 (Gebührenverordnung)

⁹ Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 (FFG; LS 861.1)

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
2	Zivilschutz					
2.1	Verfügung Disziplinarstrafwesen durch Zivilschutzstellenleitung (Art. 88 Abs. 5 BZG ¹⁰)				x	
2.2	Anordnung Mängelbehebung durch Schutzraumkontrolleur (Art. 81 ZSV ¹¹ i. V. m. § 29 KZV ¹²)					x
2.3	Verfügung unterlassene Mängelbehebung (Art. 81 ZSV i. V. m. § 29 KZV)		x			
2.4	Gebührenverfügung gesamter Bereich (Art. 14 Gebührenverordnung)			x		

C. Einwohnerdienste

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
1.1	Verfügung An- oder Abmeldung (§ 1 lit. a, § 3 Abs. 1, § 6, § 10 MERG ¹³)				x	
1.2	Verfügung Adressänderung (§ 1 lit. a, § 3 Abs. 1, § 6, § 10 MERG)				x	
1.3	Verfügung Ablehnung Wochenaufenthalt (Art. 3 lit. b RHG ¹⁴ i. V. m. § 1 lit. a MERG / BGE 97 II 3ff. / § 3 Abs. 1, § 4 MERG)				x	
1.4	Verfügung Ablehnung Verlängerung Wochenaufenthalt (Art. 3 lit. b RHG i. V. m. § 1 lit. a MERG / BGE 97 II 3ff. / § 3 Abs. 1, § 4 MERG)				x	
1.5	Verfügung Zwangszuweisung KVG (§ 58 Abs. 2 Verordnung zum EG KVG ¹⁵)				x	

¹⁰ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1)

¹¹ Verordnung über den Zivilschutz vom 11. November 2020 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11)

¹² Kantonale Zivilschutzverordnung vom 17. September 2008 (KZV; LS 522.1)

¹³ Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerdienste vom 11. Mai 2015 (MERG; LS 142.1)

¹⁴ Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister vom 23. Juni 2006 (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02)

¹⁵ Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 (EG KVG; LS 832.01)

Ziff.	Aufgabe/Befugnis	Gemeinderat	Sicherheitsvorstand	Abteilungsleiter	Bereichsleiter	Sachbearbeiter
1.6	Verfügung Rückzug Zwangszuweisung KVG (§ 58 Abs. 2 Verordnung zum EG KVG)				x	
1.7	Gebührenverfügung gesamter Bereich (Art. 14 Gebührenverordnung)			x		